

Schriften zum Völkerrecht

Band 201

**Militär- und Sicherheitsunternehmen
in bewaffneten Konflikten
und Friedenssicherungsoperationen**

Von

Andrea A.-K. Fischer



Duncker & Humblot · Berlin

ANDREA A.-K. FISCHER

Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten
Konflikten und Friedenssicherungsoperationen

Schriften zum Völkerrecht

Band 201

Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten und Friedenssicherungsoperationen

Von

Andrea A.-K. Fischer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
hat diese Arbeit im Jahre 2012 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0251
ISBN 978-3-428-14043-5 (Print)
ISBN 978-3-428-54043-3 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84043-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2012 von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) als Dissertation angenommen.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Wolff Heintschel von Heinegg für seine freundliche und geduldige Betreuung während der neben meiner beruflichen Tätigkeit erfolgten mehrjährigen Erstellung der Arbeit sowie für die Anfertigung des Erstgutachtens in kürzester Zeit und die Ermöglichung eines zeitnahen Disputationstermins. Die Fertigstellung der Arbeit wäre ohne seine Betreuung und vielfältigen wertvollen Anregungen nicht gelungen.

Frau Prof. Dr. Carmen Thiele danke ich herzlich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Ebenfalls besonders danken möchte ich dem Auswärtigen Amt, das die Veröffentlichung der Arbeit mit einem Druckkostenzuschuss unterstützt hat.

Großer Dank gebührt meinen Eltern, die mir auf meinem Berufsweg alle Möglichkeiten eröffnet haben, und meinem Mann Anton, der mich trotz erheblicher zeitlicher Einbußen vorbehaltlos unterstützt und an der Arbeit großen Anteil genommen hat. Ihnen widme ich diese Arbeit in tiefer Dankbarkeit.

Berlin, im März 2013

Andrea A.-K. Fischer

Inhaltsübersicht

Einleitung	25
A. Überblick über die Tätigkeiten und Arten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konfliktsituationen	30
B. Überblick über die Einsatzpraxis privater Militär- und Sicherheitsunternehmen unter Betrachtung der Auftraggeber, Konfliktsituation und Einsatzfähigkeit	37
C. Untersuchung der unterschiedlichen Kategorisierungen von Militär- und Sicherheitsunternehmen und Begriffsdefinitionen	50
 <i>1. Teil</i>	
Der völkerrechtliche Status in bewaffneten Konflikten	65
 <i>1. Kapitel</i>	
Status in internationalen bewaffneten Konflikten	65
 1. Abschnitt	
Der Primärstatus	69
A. Rechtsstellung als Kombattanten	72
B. Rechtsstellung als Zivilpersonen	149
C. Rechtsstellung als Söldner	177
 2. Abschnitt	
Rechtsfolgen	200
A. Kriegsgefangenenstatus	200
B. Zivilpersonenstatus	203
 <i>2. Kapitel</i>	
Die Rechtsstellung in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten	206
A. Das Recht des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts im Hinblick auf den Status	206
B. Vorliegen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts	209
C. Tätigwerden privater Unternehmen zur Unterstützung einer Konfliktpartei	211
D. Eigenständiges Tätigwerden im Zusammenhang mit einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	218
E. Die Rechtsstellung bei inneren Unruhen und Spannungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 ZP II	219
 <i>2. Teil</i>	
Rechts- und Pflichtträgerschaft privater Militär- und Sicherheitsunternehmen und deren Mitarbeiter in bewaffneten Konflikten	220
 <i>1. Kapitel</i>	
Selbstbindung und Verhaltenskodizes	221
A. Verhaltenskodizes der Militär- und Sicherheitsdienstleistungsbranche	222

B. Sonstige Verhaltenskodizes	234
C. Rechtswirkungen	237

2. Kapitel

Verpflichtung und Schutz nach den Regeln des humanitären Völkerrechts	239
--	-----

1. Abschnitt

Unmittelbare Rechtsbindung von Militär- und Sicherheitsunternehmen und deren Mitarbeiter an humanitäres Völkerrecht	239
--	-----

A. Internationale bewaffnete Konflikte	243
B. Nicht-internationale bewaffnete Konflikte	270
C. Internationalisierte und gemischte Konflikte	275

2. Abschnitt

„Mittelbare Rechtsbindung“ aufgrund der Pflichtenträgerschaft von Staaten und nicht-staatlichen Auftraggebern	276
--	-----

A. Pflichtenträgerschaft von Staaten	276
B. Nichtstaatliche Auftraggeber	296

3. Kapitel

Verpflichtung und Schutz durch Menschenrechte	298
--	-----

A. Das Verhältnis von Menschenrechtsschutz und humanitärem Völkerrecht in bewaffneten Konflikten	300
B. Anwendungsbereich des Menschenrechtsschutzes	304
C. Unmittelbare Rechtsbindung privater Unternehmen und deren Mitarbeiter	308
D. „Mittelbare Bindung“ durch Verpflichtung der Staaten	316
E. Zusammenfassung	319

3. Teil

Private Militär- und Sicherheitsunternehmen im Rahmen multinationaler Friedenssicherungsoperationen	321
--	-----

A. Rechtsstatus in Friedenssicherungsoperationen, die die Schwelle zum bewaffneten Konflikt überschreiten	325
B. Verpflichtung und Schutz nach dem humanitären Völkerrecht	333
C. Verpflichtung und Schutz durch Menschenrechte	341
D. Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Stationierungsabkommen	347
E. Zurechnung und völkerrechtliche Verantwortlichkeit für das Handeln von Militär- und Sicherheitsunternehmen	354

Gesamtergebnis und zusammenfassende Schlussbetrachtung	371
---	-----

Literaturverzeichnis	376
-----------------------------	-----

Stichwortverzeichnis	398
-----------------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	25
A. Überblick über die Tätigkeiten und Arten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konfliktsituationen	30
B. Überblick über die Einsatzpraxis privater Militär- und Sicherheitsunternehmen unter Betrachtung der Auftraggeber, Konfliktsituation und Einsatzfähigkeit	37
I. Bewaffnete Konflikte unter Beteiligung von Militär- und Sicherheitsunternehmen	38
1. Afrikanischer Kontinent	38
a) Angola	39
b) Sierra Leone	40
c) Äthiopien-Eritrea	42
2. Asiatischer Raum	42
3. Südamerika	43
4. Balkan	44
5. Naher und Mittlerer Osten	45
II. Sonstige Tätigkeitsbereiche	49
C. Untersuchung der unterschiedlichen Kategorisierungen von Militär- und Sicherheitsunternehmen und Begriffsdefinitionen	50
<i>1. Teil</i>	
Der völkerrechtliche Status in bewaffneten Konflikten	65
<i>1. Kapitel</i>	
Status in internationalen bewaffneten Konflikten	65
1. Abschnitt	
Der Primärstatus	69
A. Rechtsstellung als Kombattanten	72
I. Staaten als Auftraggeber	73
1. Mitglieder der Streitkräfte nach Art. 4 A Nr. 1 GA III	76

a) Streitkräftebegriff	76
b) Voraussetzungen der Aufstellung von Streitkräften und Eingliederung ...	78
c) Militär- und Sicherheitsunternehmen als Streitkräfte nach Art. 4 A Nr. 1 GA III?	80
d) Militär- und Sicherheitsunternehmen als „in die Streitkräfte eingegliederte Milizen oder Freiwilligenkorps“ nach Art. 4 A Nr. 1 GA III	84
e) Zugehörigkeit von Firmenmitarbeitern zu den Streitkräften gemäß Art. 4 A Nr. 1 GA III	85
f) Staatenpraxis?	86
aa) „Ad hoc“-Eingliederung	86
bb) Das britische Modell der „Sponsored Reserve“	87
cc) US-Praxis	89
dd) Montreux-Dokument	91
g) Bewertung	91
2. Militär- oder Sicherheitsunternehmen als „andere einer Konfliktpartei zugehörige Milizen oder Freiwilligenkorps“ nach Art. 4 A Nr. 2 GA III	93
a) Begriff der Milizen und Freiwilligenkorps	94
b) Militär- und Sicherheitsunternehmen als Milizen und Freiwilligenkorps ...	96
aa) Unternehmensstrukturen privater Militär- und Sicherheitsunternehmen	102
bb) Betrachtung des Unternehmens	103
cc) Betrachtung des im Einzelfall im Konflikt eingesetzten Personals ...	104
c) Die weiteren Voraussetzungen des Art. 4 A Nr. 2 GA III	106
aa) Die Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei	106
bb) Verantwortliche Führung	111
(1) Zivilvertragsrechtliche Rechtsbindungen	112
(2) Personenkreis und zivile Firmenleitung	113
(3) Verantwortlichkeit gegenüber Anteilseignern und Gewinnorientierung privatwirtschaftlicher Militärunternehmen ...	114
cc) Unterscheidungszeichen	115
dd) Offentragen der Waffen	116
ee) Einhaltung der Gesetze und Gebräuche des Krieges	116
d) Subunternehmenschaft	117
3. Begriff der Kriegsführenden und des Heeres gemäß der Haager Landkriegsordnung	118
4. Streitkräftebegriff des Art. 43 Abs. 1 ZP I	119
a) Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei	123
b) Organisierte bewaffnete Verbände, Gruppen und Einheiten gemäß Art. 43 Abs. 1 S. 1 ZP I	123
aa) Private Unternehmen als Verbände, Gruppen und Einheiten	124
bb) Voraussetzungen des Merkmals „organisiert“	124

cc) Betrachtung des Unternehmens sowie des Personals	125
dd) Begriffsauslegung des Merkmals „bewaffnet“ und funktioneller Streitkräftebegriff	126
(1) Bewaffnung	126
(2) Funktioneller Begriff und Vertragsinhalt	128
c) Verantwortliche Führung	132
d) Internes Disziplinarsystem gemäß Art. 43 Abs. 1 S. 2 ZP I	133
aa) Unterstellung unter ein militärisches Disziplinarsystem als notwendige Voraussetzung?	134
Exkurs: US-Streitkräfte	135
bb) Zivilvertragliche Sanktionen	140
cc) Völkerstrafrecht und nationales Strafrecht	142
e) Verpflichtung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts	142
f) Verpflichtung zur Unterscheidung von der Zivilbevölkerung	143
g) Mitteilung nach Art. 43 Abs. 3 ZP I	145
II. Tätigwerden für Befreiungskämpfer in einem „internationalisierten“ bewaffneten Konflikt gemäß Art. 1 Abs. 4 ZP I	147
III. Sonstige nichtstaatliche Auftraggeber	148
IV. Zwischenergebnis	148
B. Rechtsstellung als Zivilpersonen	149
I. Staaten als Auftraggeber	150
1. Status als Zivilpersonen	150
2. Status als Ziviles Gefolge gemäß Art. 4 A Nr. 4 GA III	150
3. Staatenpraxis und Problematik der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten	153
a) Staatenpraxis	153
b) Modell der „Public Private Partnership“	158
c) Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten	160
aa) Begriffsauslegung	160
bb) Untersuchung „typischer“ Tätigkeitsbereiche privater (Militär- und Sicherheits-)Unternehmen	164
(1) Logistikleistungen und Infrastruktur	164
(2) Wartung von einsatzwichtigen (Waffen-)Systemen	166
(3) Betreiben von einsatzwichtigen (Waffen-)Systemen	167
(4) Aufklärung und Nachrichtengewinnung	169
(5) Militärische Planung und Beratungsleistungen	170

B. Zivilpersonenstatus	203
I. Geschützte sonstige Zivilpersonen	203
II. Mitarbeiter von Militär- und Sicherheitsunternehmen als „unlawful/ unprivileged combatants“?	204

2. Kapitel

Die Rechtsstellung in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten	206
A. Das Recht des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts im Hinblick auf den Status	206
B. Vorliegen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts	209
C. Tätigwerden privater Unternehmen zur Unterstützung einer Konfliktpartei	211
I. Betroffener Staat als Auftraggeber	212
1. Humanitärvölkerrechtlicher Schutz als Zivilperson	212
2. Zugehörigkeit zu den Streitkräften der staatlichen Konfliktpartei	212
3. Rechtsstellung nach nationalem Recht	213
4. Söldnerkonventionen	214
II. Drittstaat als Auftraggeber	214
1. Intervention auf Einladung	214
2. „Internationalisierte“ und gemischte Konflikte	215
III. Tätigwerden auf Seiten einer nichtstaatlichen Konfliktpartei	217
1. Humanitärvölkerrechtlicher Schutz als Zivilperson	217
2. Zugehörigkeit zu einer organisierten bewaffneten Gruppe	217
IV. Sonstige nichtstaatliche Auftraggeber	218
D. Eigenständiges Tätigwerden im Zusammenhang mit einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	218
E. Die Rechtsstellung bei inneren Unruhen und Spannungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 ZP II	219

2. Teil

Rechts- und Pflichtenträgerschaft privater Militär- und Sicherheitsunternehmen und deren Mitarbeiter in bewaffneten Konflikten	220
---	-----

1. Kapitel

Selbstbindung und Verhaltenskodizes	221
A. Verhaltenskodizes der Militär- und Sicherheitsdienstleistungsbranche	222
I. International Stability Operations Association (ISOA) Code of Conduct	222

II. Charta der British Association of Private Security Companies (BAPSC)	227
III. Individuelle Verhaltenskodizes einzelner Unternehmen	227
IV. Private Security Company Association of Iraq (PSCAI)	228
V. International Code of Conduct for Private Security Service Providers	228
VI. Swiss Initiative und Montreux-Dokument	230
VII. Voluntary Principles on Security and Human Rights	231
VIII. CoESS-Verhaltenskodex	231
IX. Sarajevo Prozess	232
X. Richtlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO)	232
B. Sonstige Verhaltenskodizes	234
C. Rechtswirkungen	237

2. Kapitel

Verpflichtung und Schutz nach den Regeln des humanitären Völkerrechts 239

1. Abschnitt

Unmittelbare Rechtsbindung von Militär- und Sicherheitsunternehmen und deren Mitarbeiter an humanitäres Völkerrecht 239

A. Internationale bewaffnete Konflikte	243
I. Pflichten und Schutz von Unternehmensmitarbeitern mit Kombattantenstatus ...	243
II. Pflichten und Schutz von Unternehmensmitarbeitern mit Zivilpersonenstatus ...	243
III. Rechtsbindung und Schutz der Unternehmen	247
IV. Strafrechtliche Verantwortlichkeiten	250
1. Völkerstrafrecht	250
a) Statut des Internationalen Strafgerichtshofs	251
aa) Persönlicher Anwendungsbereich	252
bb) Vorgesetztenverantwortlichkeit von Unternehmensangehörigen	254
b) Ad hoc-Tribunale	259
2. Genfer Abkommen und Erstes Zusatzprotokoll	260
a) Schwere Verletzungen der Abkommen	260
b) Vorgesetztenverantwortlichkeit	261
3. Verantwortlichkeit nach nationalem Strafrecht	262

V. Haftung und Schadensersatzansprüche	264
1. Haftung von Unternehmen und deren Mitarbeitern	264
a) Völkerrechtliche Rechtsgrundlagen	264
b) Nationales Deliktsrecht	267
2. Schadensersatzansprüche von Militär- und Sicherheitsunternehmen und deren Mitarbeitern	270
B. Nicht-internationale bewaffnete Konflikte	270
I. Rechtsbindung von Unternehmensmitarbeitern	270
1. Handeln auf Seiten der Regierung	270
2. Handeln auf Seiten einer nicht-staatlichen Konfliktpartei	271
II. Schutz der Unternehmensmitarbeiter	272
III. Rechtsbindung und Schutz der Unternehmen	273
IV. Strafrechtliche Verantwortlichkeiten	274
V. Haftung und Schadensersatzansprüche	275
C. Internationalisierte und gemischte Konflikte	275

2. Abschnitt

„Mittelbare Rechtsbindung“ aufgrund der Pflichtenträgerschaft von Staaten und nicht-staatlichen Auftraggebern 276

A. Pflichtenträgerschaft von Staaten	276
I. Staaten als Auftraggeber	276
1. Durchsetzung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts	277
2. Vorgesetztenverantwortlichkeit	284
3. Staatenverantwortlichkeit	285
a) Handeln privater Unternehmen als staatliches Organ	286
b) Ausübung staatlicher Funktionen durch private Unternehmen	286
c) Handeln privater Unternehmen auf Anweisung, unter Leitung und Kontrolle des Staates	290
II. Territorial- und Sitzstaaten sowie die sonstigen Staaten	294
B. Nichtstaatliche Auftraggeber	296
I. Nichtregierungsorganisationen und humanitäre Organisationen	296
II. Privatunternehmen	298

3. Kapitel

Verpflichtung und Schutz durch Menschenrechte	298
A. Das Verhältnis von Menschenrechtsschutz und humanitärem Völkerrecht in bewaffneten Konflikten	300
B. Anwendungsbereich des Menschenrechtsschutzes	304
C. Unmittelbare Rechtsbindung privater Unternehmen und deren Mitarbeiter	308
I. Primärrechtliche Pflichtenträgerschaft	308
II. Rechtsträgerschaft	313
III. Strafrechtliche Verantwortlichkeiten	314
IV. Zivilrechtliche Sekundäransprüche	315
D. „Mittelbare Bindung“ durch Verpflichtung der Staaten	316
E. Zusammenfassung	319

3. Teil

Private Militär- und Sicherheitsunternehmen im Rahmen multinationaler Friedenssicherungsoperationen	321
A. Rechtsstatus in Friedenssicherungsoperationen, die die Schwelle zum bewaffneten Konflikt überschreiten	325
I. Recht des internationalen bewaffneten Konflikts	325
II. Recht des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts	331
B. Verpflichtung und Schutz nach dem humanitären Völkerrecht	333
I. Unmittelbare Rechtsbindung von Unternehmensmitarbeitern	333
II. „Mittelbare Bindung“ aufgrund der Pflichtenträgerschaft internationaler Organisationen als Auftraggeber	333
1. Vereinte Nationen	334
2. Europäische Union	336
3. NATO	339
4. Ergebnis	341
C. Verpflichtung und Schutz durch Menschenrechte	341
I. Unmittelbare Rechtsbindung privater Unternehmen und deren Mitarbeiter	341
II. „Mittelbare Bindung“ aufgrund Pflichtenträgerschaft internationaler Organisationen als Auftraggeber	342
1. Vereinte Nationen	343
2. Europäische Union	344
3. NATO	345
4. Ergebnis	347

D. Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Stationierungsabkommen	347
E. Zurechnung und völkerrechtliche Verantwortlichkeit für das Handeln von Militär- und Sicherheitsunternehmen	354
I. Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen	355
1. Zurechnung des Handelns der Organe und der für die Organisation handelnden Personen und Entitäten (agents)	356
2. Zurechnung des Handelns staatlicher Organe oder von Organen und „agents“ einer internationalen Organisation unter der Kontrolle einer anderen internationalen Organisation	362
II. Verantwortlichkeit der Staaten	367
1. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit	367
2. Haftung für Verletzungen des humanitären Völkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten	369
Gesamtergebnis und zusammenfassende Schlussbetrachtung	371
Literaturverzeichnis	376
Stichwortverzeichnis	398

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
AAP	Allied Administrative Publication
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Add.	Addendum
AECA	Arms Export Control Act
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AFJL	Air Force Journal of Logistics
AFLR	Air Force Law Review
AGSR	Air-Ground Surveillance Reconnaissance
AJIL	American Journal of International Law
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Am. U. Int'l. L. Rev.	American University International Law Review
Art.	Artikel
ATCA	Alien Tort Claims Act
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
BAPSC	British Association of Private Security Companies
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BReg	Bundesregierung
BT	Bundestag
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BWV	Bundeswehrverwaltung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAF/CAAF	Contractors Accompanying the Armed Forces
CAT	Committee Against Torture
CDDH	Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés

ChiJIL	Chicago Journal of International Law
CoC	Code of Conduct
ColJTL	Columbia Journal of Transnational Law
CPA	Coalition Provisional Authority
DDR	Disarmament, Demobilization and Reintegration
ders./dies.	derselbe/dieselbe(n)
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DoD	Department of Defense (U.S.)
DODD	Department of Defense Directive
DODI	Department of Defense Instruction
Dok.	Dokument
DPH	Direct Participation in Hostilities
DPKO	United Nations Department of Peacekeeping Operations
EA	Europa-Archiv
ebd.	ebenda
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950, BGBl. 1952 II S. 685)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften/Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f./ff.	folgende Seite/folgende Seiten
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCO	Foreign and Commonwealth Office
FM	Field Manual
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FYIL	Finnish Yearbook of International Law
GA	General Assembly (Generalversammlung)
GA I	I. Genfer Abkommen vom 12.08.1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (BGBl 1954 II, S. 783)

GA II	II. Genfer Abkommen vom 12.08.1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl 1954 II, S. 813)
GA III	III. Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl 1954 II, S. 838)
GA IV	IV. Genfer Abkommen vom 12.08.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl 1954 II, S. 917, ber. 1956 II, S. 1586)
GAs	Genfer Abkommen
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GYIL	German Yearbook of International Law
HarvILJ	Harvard International Law Journal
HJIL	Houston Journal of International Law
HLKO	Haager Landkriegsordnung (Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Anlage zu dem IV. Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18.10.1907), RGBl. 1910, S. 132)
HRC	Human Rights Council
Hrsg.	Herausgeber
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften
ICC	International Criminal Court
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
ICRC	International Committee of the Red Cross
ICTR	International Tribunal for Rwanda
ICTY	International Tribunal for the Former Yugoslavia
IFDT	Information für die Truppe
IGH	Internationaler Gerichtshof
IHL	International Humanitarian Law
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILC	International Law Commission (Völkerrechtskommission)
Int./Int'l	International
IO	Internationale Organisation
IPbpR/IPbürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (BGBl 1973 II, S. 1534)
IPOA	International Peace Operations Association
IPwskR/IPwirtR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl 1976 II S. 428)
IRRC	International Review of the Red Cross
ISAF	International Security Assistance Force

ISOA	International Stability Operations Association
IsrYBHR	Israel Yearbook on Human Rights
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
J. Int'l. Crim. Just.	Journal of international Criminal Justice
J. Int'l. Peacekeeping	Journal of International Peacekeeping
JSTARS	Joint Surveillance and Target Attack Radar Systems
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KFOR	Kosovo Force
lit.	litera
LJIL	Leiden Journal of International Law
LOAC	Law of Armed Conflict
Max Planck UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law
MEJA	Military Extraterritorial Jurisdiction Act
Mil.L.Rev.	Military Law Review
MoD	Ministry of Defense (UK)
MOU	Memorandum of Understanding
MRK	VN-Menschenrechtskommission
MRR	VN-Menschenrechtsrat
MTA	Military Technical Agreement
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantikvertrags-Organisation)
NGO	Non-governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
NZWehr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OAU	Organization of African Unity (Organisation Afrikanische Einheit)
OEF	Operation Enduring Freedom
OIF	Operation Iraqi Freedom
ÖMZ	Österreichische Militärische Zeitschrift
OPCON/OPCOM	Operational Control/Operational Command
PKO	Peacekeeping Operation
PMC	Private Military Company/Companies
PMF	Private Military Firm/Firms

PMSC	Private Military and Security Company/Companies
PMSU/PMSF	Private Militär- und Sicherheitsunternehmen/-firmen
PSC	Private Security Company/Companies
PSCAI	Private Security Company Association of Iraq
PSO	Peace Support Operation
RDPetDG	Revue de Droit Pénal militaire et de Droit de la Guerre
Rn.	Randnummer(n)
ROE	Rules of Engagement
Rs.	Rechtssache
SAYIL	South African Yearbook of International Law
SIPRI	Stockholm International Peace Research Institute
Slg	Rechtsprechungssammlung des EuGH
SOFA	Status of Forces Agreement
sog.	sogenannte
SOMA	Status of Mission Agreement
SOWI	Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr
SR	Sponsored Reserve
SSR	Security Sector Reform
StanfordJIL	Stanford Journal of International Law
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
Texas Int. L. J.	Texas International Law Journal
UAV	Unmanned Aerial Vehicle
UBWV	Unterrichtsbblätter für die Wehrverwaltung
UCMJ	Uniform Code of Military Justice
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Rwanda
UN Doc.	United Nations Document
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNOSOM	United Nations Operation in Somalia
UNPROFOR	United Nations Protection Force
UNSCR	United Nations Security Council Resolution
U.S./US	United States
USA	United States of America
v.	von; versus
Verf.	Verfasser

vgl.	vergleiche
VirginiaJIL	Virginia Journal of International Law
VN	Vereinte Nationen
VN-Charta/VNCh	Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945 (BGBl. 1973 II, S. 430)
Vol.	Volume
WEU	Westeuropäische Union
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969 (BGBl. 1985 II S. 926)
YBIHL	Yearbook of International Humanitarian Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZP I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) v. 08.06.1977 (BGBl 1990 II, S. 1551)
ZP II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) v. 08.06.1977 (BGBl 1990 II, S. 1637)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Private Militär- und Sicherheitsdienstleister¹ gerieten in den letzten Jahren zunehmend, insbesondere aufgrund verschiedener einzelner Vorkommnisse im Irak, in den Fokus medialer Betrachtung. Die in den Medien um die Welt gegangenen Gefangenenbilder von „Abu-Ghraib“, die verbrannten und an einer Brücke in Fallujah im Irak aufgehängten Leichen von vier Blackwater²-Mitarbeitern oder auch der „Nisour Square Incident“ vom 16. September 2007, als Blackwater-Firmenmitarbeiter, die einen zivilen Konvoi der US-Botschaft zu dessen Schutz begleiteten, nach der Explosion einer Autobombe das Feuer eröffneten und dabei mehrere Zivilpersonen verletzt bzw. getötet haben, mögen dies in dem oftmals als „ersten privatisierten Krieg“³ bezeichneten Konflikt verdeutlichen. Die Thematik privater Militär- und Sicherheitsdienstleister erlangte daher nicht nur in den Medien, sondern auch in der Wissenschaft, aber auch bei Nichtregierungsorganisationen, internationalen Organisationen sowie den Staaten in jüngerer Zeit zunehmend Aufmerksamkeit und war auch in der Bundesrepublik Deutschland bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Befassung.⁴ Obgleich die deutsche Bundesregierung eine beispielsweise der britischen oder der US-Praxis entsprechend vergleichbare Auslagerung und Privatisierung nicht praktiziert und die Privatisierung militärischer Kernaufgaben bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen seine Grenzen findet, so gibt es indes auch in Deutschland zunehmend private Unternehmen, die für den Sicherheits- und Militärssektor Unterstützungsaufgaben wahrnehmen.⁵ Andererseits gibt es zunehmende An-

¹ Private Militär- und Sicherheitsunternehmen/-firmen (PMSU/PMSF), Private Military and Security Companies/Firms, PMSC/PMSF).

² Die Fa. Blackwater benannte sich im Frühjahr 2009 zunächst in Xe Services LLC und im Dezember 2011 wiederum in Academi um, vgl. Handelsblatt vom 13.12.2011, S. 17 („Blackwater benennt sich um“), vgl. www.academi.com, zuletzt abgerufen am 28.05.2012.

³ The Economist vom 29.03.2003, zitiert nach *Krieger*, AVR 44 (2006), S. 159; ebenso *Newell/Sheehy*, Texas Int. L.J. 41 (2006), S. 89, die angeben, dass die brit. Streitkräfte (9000 Soldaten) von deren beauftragten Firmen (10.000 Mitarbeiter) sogar zahlenmäßig überholt worden seien; UN Doc. E/CN.4/2005/14 vom 08.12.2004, Ziff. 46 ff.; zu Fallujah auch UN Doc. GA A/HCR/4/42 vom 07.02.2007, Ziff. 37.

⁴ BT-Drs. 15/3808, 15/4720, grundlegend für die Auffassung der Bundesregierung insbesondere in Bezug auf die Streitkräfte die Antwort auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion, BT-Drs. 15/5824 vom 24.06.2005, vgl. u. a. ferner BT-Drs. 16/1296 vom 26.04.2006, 17/2286 vom 25.06.2010, 17/3559 vom 26.10.2010, 17/4198 vom 15.12.2010, 17/4573 vom 26.01.2011, 17/6780 vom 05.08.2011, 17/6958 vom 08.09.2011, 17/7166 vom 27.09.2011 und speziell in Bezug auf bewaffnete private Sicherheitsteams an Bord von Handelsschiffen zum Schutz vor Piraterieangriffen die Kleinen Anfragen jeweils vom 23.03.2012 BT-Drs. 17/9097 und 17/9124.

sätze der Aufgabenprivatisierung auch im Bereich der Bundeswehr.⁶ Darüber hinaus mag auch außerhalb des eigenen Vergabebereichs zunehmend mit Situationen zu rechnen sein, in denen Angehörige der deutschen Bundeswehr insbesondere im Rahmen von Auslandseinsätzen mit Mitarbeitern privater Militärunternehmen verschiedentlich in Berührung kommen können, sei es im Rahmen der Zusammenarbeit mit Bündnispartnern, sei es durch Berührungspunkte mit Wirtschaftsunternehmen, internationalen Organisationen, Regierungsorganisationen oder Nichtregierungsorganisationen, die private Sicherheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen, oder gar im Zusammenhang mit bewaffneten Auseinandersetzungen.

Über den Rechtsstatus sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen des Handelns sogenannter Militär- oder Sicherheitsunternehmen, oftmals als „Söldnerfirmen“⁷ bezeichnet, bestehen nach wie vor – jedenfalls auch im politischen Raum und in parlamentarischen Anfragen über Jahre wiederholt artikulierte – (völker-)rechtliche Unsicherheiten, was folgende Aussagen beispielhaft aufzeigen mögen:

„Je mehr wir uns aber mit diesem Thema beschäftigen, desto stärker merken wir, dass mehr Fragen aufgeworfen als Antworten gegeben werden“⁸ oder „Wenn Mitarbeiter von privaten Sicherheitsunternehmen mit ihrem militärischen Aufklärungsflugzeug über Rebellengebiet abgeschossen werden und in Gefangenschaft geraten, ist heute unklar, unter welchen Bereich des humanitären Völkerrechts sie fallen und wie sie daher geschützt oder auch zur Verantwortung gezogen werden können. Ähnliche Fragen stellen sich auch für Mitarbeiter von privaten Sicherheitsfirmen, die für die Bedienung von unbemannten Aufklärungsdrohnen zuständig sind“ bzw. „Es gibt deshalb erhebliche Unsicherheiten bezüglich des Status der in den Konflikt involvierten Beschäftigten privater militärischer Sicherheitsunternehmen als auch bezüglich der Verantwortung und damit der Haftung für mögliche Rechtsverstöße“⁹ oder „... Die völker- und menschenrechtliche Bindung von PMSF ist zudem unklar

⁵ Krieger, AVR 44 (2006), S. 160 ff.; so wurde beispielsweise die Entsendung von Mitarbeitern der Firma Asgaard German Security Group nach Somalia durch die Medien bekannt, dies auch vor dem Hintergrund, dass einige Mitarbeiter ehemalige Bundeswehrsoldaten waren, vgl. Süddeutsche Zeitung vom 25.05.2010 („Private Krieger – Deutsche Söldner für Somalia“). Die SPD-Fraktion geht in deren Antrag „Nichtstaatliche militärische Sicherheitsunternehmen registrieren und kontrollieren“, BT-Drs. 17/4198 vom 15.12.2010 von 2500 privaten Sicherheitsunternehmen aus, die in Deutschland tätig seien.

⁶ Siehe nur die periodische Bundeswehrpublikation Y., Heft 9/2007, S. 38–41, Kümmel, SOWI-News, Heft 1/2007, S. 1–11; Petersohn, Die Nutzung privater Militärfirmen durch US-Streitkräfte und Bundeswehr, SWP-Studie S36, 2006, S. 20 ff.; ders., in Europäische Sicherheit 6/2007, S. 48 f.; Richter, Privatization in the German Armed Forces, in: Jäger/Kümmel, S. 165–176; Süddeutsche Zeitung vom 26.11.2007: mit Milliarden-Auftrag will Bundeswehr weite Teile der Logistik „outsourcen“, wobei die Privatfirmen sämtliches Material lagern, die Kasernen in Deutschland beliefern und auch deutsche Soldaten im Auslandseinsatz versorgen sollen; hierbei wird Vizeadmiral Kühn, Inspekteur Streitkräftebasis (SKB) der Bundeswehr, mit der Aussage indirekt zitiert, dass er an Instituten der US-Streitkräfte gelernt habe, wie staatliche Aufträge von privaten Firmen übernommen werden könnten.

⁷ Vgl. statt vieler nur die Überschrift von Kümmel, Modernes Söldnerwesen, Private Sicherheits- und Militärunternehmen, in: IFDT 2004, S. 4–10.

⁸ Dr. Rainer Stinner (FDP), Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, 132. Sitzung, Berlin, 21.10.2004.

... Der Einsatz von PMSF ist eine der schwierigsten völkerrechtlichen Herausforderungen der Zukunft ...¹⁰.

Das vertretene Meinungsspektrum reicht von der Auffassung, dass die derzeit bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen zur Einordnung des Rechtsstatus grundsätzlich ausreichend seien¹¹ über den häufig im politischen oder medialen Raum geltend gemachten Befund, dass die in Rede stehenden Firmen in rechtlichen Grauzonen¹² tätig seien bzw. nach dem (humanitären) Völkerrecht keinen eindeutigen rechtlichen Status innehätten. Somit trügen sie das Risiko, als Kriminelle oder nichtprivilegierte oder unrechtmäßige Kombattanten behandelt zu werden. Andererseits stelle sich die Frage der Verantwortlichkeit bei Menschenrechtsverletzungen, die durch Mitarbeiter solcher Firmen begangen werden, welche ohne entsprechende Regulierungsmechanismen ungeklärt bleiben könnten. Danach seien die bestehenden Regelungen nicht ausreichend, so dass ein Verbot oder die hinreichende Regulierung dieser Materie in Konsequenz gefordert werden müsse.¹³ Auch würden An-

⁹ BT-Drs. 15/5824 vom 24.06.2005, S. 3; Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, BT-Drs. 16/10846 vom 12.11.2008, Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Nichtstaatliche militärische Sicherheitsunternehmen kontrollieren“, Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses vgl. BT-Drs. 16/12479 vom 26.03.2009.

¹⁰ Vorbemerkung der Fragesteller der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/4573.

¹¹ Z. B. BT-Drs. 15/5824, 17/2286, Schaller, HuV-I 2006, S. 58; *Weigelt/Märker*, in: Jäger/Kümmel, S. 392.

¹² Statt vieler vgl. nur UN Doc. A/HRC/15/25/Add.6 vom 03.07.2010 (Human Rights Council, Report on the Working Group on the use of mercenaries), Ziff. 12; *Wulf*, Internationalisierung und Privatisierung von Krieg und Frieden, S. 63 sowie Singer, ColJTL 2004, S. 524; häufig wird von einer rechtlichen Grauzone/Vakuum oder einem Agieren in einem rechtsfreien Raum gesprochen, vgl. nur *Raasveldt*, HuV-I 2004, S. 188; Die Welt: Die gemietete Armee, 03.05.2004, Süddeutsche Zeitung vom 23.04.2004: Söldner im Irak; *Schaller*, Private Sicherheits- und Militärfirmen in bewaffneten Konflikten, S. 6; anders hingegen ICRC-Dokument Nr. 30IC/07/8.4, S. 25, wonach die häufig getroffene Aussage, PMCs würden in einem rechtlichen Vakuum operieren als unrichtig angesehen wird.

¹³ *Singer*, ColJTL 2004, S. 534 ff., *Schaller*, HuV-I 2006, S. 58; *Schaller*, Private Sicherheits- und Militärfirmen in bewaffneten Konflikten, S. 22 ff.; *UK Foreign and Commonwealth Office*: Private Military Companies: Options for Regulation, Green Paper, London: The Stationary Office, Februar 2002; zum politischen Hintergrund des Green Paper vgl. *Walker/Whyte*, ICLQ 54 (2005), S. 658 ff.; UN Commission on Human Rights, UN Doc. E/CN.4/2005/L.6, vom 04.04.2005, Ziff. 5: „Requests all States to exercise the utmost vigilance against any kind of recruitment, training, hiring or financing of mercenaries by private companies offering international military consultancy and security services, as well as to impose a specific ban on such companies' intervening in armed conflicts or actions to destabilize constitutional regimes“; ferner UN Doc. GA A/HRC/7/7 Add.3 vom 08.01.2008; gemäß UN-Doc. A/HCR/4/42 vom 07.02.07, Ziff. 60 wird dafür plädiert, entweder die UN-Söldnerkonvention zu erweitern oder ein entsprechendes Zusatzprotokoll zu erarbeiten; ebenso UN Doc. A/61/341 Ziff. 97 ff.; Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, BT-Drs. 16/10846 vom 12.11.2008, Antrag der CDU/CSU-Fraktion sowie der SPD-Fraktion „Nichtstaatliche militärische Sicherheitsunternehmen kontrollieren“, Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses vgl. BT-Drs. 16/12479 vom 26.03.2009, BT-Drs. 16/11375 vom 16.12.2008, Antrag der Fraktion